Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 59 (1979)

Heft: 12

Artikel: Grundsatzfragen der Wirtschaftsverfassung

Autor: Schürmann, Leo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-163560

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grundsatzfragen der Wirtschaftsverfassung

I. «Wirtschaft» als System

1. Dem Gegenstande nach handelt es sich um ein Problem der Gesell-schaft. Nach welchen Regeln wird «gewirtschaftet»? Wie sind diese Regeln entstanden, und warum sind sie, soweit sie gelten, anerkannt, werden praktiziert, und warum werden sie abgelehnt?

Wissenschaftlich, d. h. objektiv, ist einzig die Aussage gestattet, dass «Wirtschaft» Teil eines umfassenderen Systems ist und dass dieses System - als logisches Postulat - in sich geschlossen, d. h. widerspruchsfrei sein soll. Soweit Theorien zu seiner Entstehung beigetragen, es bewirkt haben, sind sie, da sie in einem historischen Kontext entstanden sind, auf ihre Zeitbedingtheit hin zu prüfen. Im Ergebnis steht ein Begriffs- und Regelsystem mit völlig offenem Wahrheits-, Gerechtigkeits- und Sinngehalt vor uns. Die in einer bestimmten Gesellschaft und zu einem bestimmten Zeitpunkt geltende Wirtschaftsordnung ist auf alle Fälle etwas Relatives; zu andern Zeiten und an andern Orten wird «Wirtschaft» ganz anders verstanden und betrieben. Sogar innerhalb des gleichen Systems finden im Zeitablauf Wandlungen statt. Der Gesamtzusammenhang verändert sich, die Grundsätze werden aufrechterhalten. So mag es zutreffen, dass der Kapitalismus seine transzendentale Ethik verloren hat, und dass unsere Wirtschaftsgesellschaft in materieller Hinsicht erfolgreich, in der Beantwortung der Sinnfrage aber erfolglos geworden ist. Doch sind solche Feststellungen – die sich im einzelnen wohl belegen liessen – insofern irrelevant, als ein Wirtschaftssystem nicht notwendigerweise sinnspendend sein und die Menschen glücklich machen muss; es soll tüchtig, leistungsfähig sein, soll funktionieren, scheinbar ohne jede philosophische Dimension. Der Anspruch auf absolute Richtigkeit kann angesichts der Vielheit der Systeme in Vergangenheit und Gegenwart ernsthaft und vernünftigerweise nicht erhoben werden. «Markt» kann auch ohne Weltanschauung stattfinden, ist eine Mechanik von Angebot und Nachfrage, die mit dem Öl des Wettbewerbes nicht gesalbt, sondern geschmiert wird. Soweit das System mit zusätzlichen Elementen angereichert wird, z. B. solchen des sozialen Ausgleiches, der echten Leistung oder gar der Gerechtigkeit, tritt etwas Dezisionistisches dazu; man will es nach dieser oder jener Richtung bewusst modifizieren oder entwickeln, ihm einen «touch» dahin oder dorthin geben. Solche zusätzlichen Elemente sind, eben weil sie auf Entscheiden hoffentlich demokratischen Mehrheitsentscheiden - beruhen, ideologisch gefärbt. Die wissenschaftliche Betrachtungsweise lässt sie als solche mühelos identifizieren und als systemkonform oder systemverfälschend oder -verändernd erkennen und bewerten. «Soziale Marktwirtschaft» ist eine spezifisch charakterisierte oder ausgerichtete Marktwirtschaft. «Wettbewerbspolitik» heisst, dass von der Rechtsordnung oder von der Wirtschaftspolitik her Zusätzliches zur Erhaltung, Durchsetzung oder Differenzierung von marktwirtschaftlichen Vorstellungen und Absichten geschieht - rein dezisionistisch. Gleicherweise werden andere Wirtschaftssysteme definiert und dogmatisiert, oftmals zu gleicher Zeit, wie wir es seit Jahrzehnten erleben, nur an andern Orten. Nicht nur die Teile, sondern die Systeme selbst sind eben letztlich philosophisch, weltanschaulich oder ideologisch geprägt. Es gibt kein «richtiges» Wirtschaftssystem, nur wissenschaftlich korrekt analysierte wirtschaftliche Systeme.

- 2. Es ist keine Frage, dass die derzeit praktizierten Wirtschaftssysteme in West und Ost gleicherweise Kinder der Aufklärung sind. Der Mensch ist, mit Kant zu reden, aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit herausgetreten und hat das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung zu bedienen, abgelegt. Das Individuum gewinnt da hohen Stellenwert; seine Vernunft und seine Dynamik gestalten die Welt. Das Menschenbild, also anthropologische Gesichtspunkte, werden überragend wichtig. Es heisst nicht mehr «homo homini frater», sondern «homo homini lupus», nicht weil das Böse bejaht oder gar begrüsst würde, sondern ausschliesslich weil es angeblich so sei. Der Einzelne und sein Eigentum beherrschen die Szenerie, nicht mehr Hierarchien und Stufen der Gnade. Der Mensch wird radikal auf sich selbst gestellt. Da erstaunt es nicht, dass das Ökonomische dominiert und zum Selbstzweck wird. Wo es an höheren Zwecken fehlt, empfiehlt es sich ja stets. Immerhin entsteht ein enormer allgemeiner Wohlstand, und die Verteilungsprobleme lassen sich lösen. Dass bei Hegel die Dialektik der Weltgeschichte, bei Marx die Gesellschaft zu neuen absoluten Instanzen werden, macht die Welt zwar scheinbar wieder heimischer und weniger grenzenlos, unterwirft sie aber unerträglich einschränkenden, freiheitsfeindlichen Gesetzmässigkeiten.
 - 3. In einer ganz anderen metaphysischen Sicht sind Wesen und

Zweck vorgegeben. Teleologie – Zweckgeprägtheit – ist eine objektive, nicht bloss eine subjektive Kategorie. Der Mensch ist wesensmässig auf Zwecke angelegt, ist «animal rationale ac sociale»; es gibt eine universale Ordnung, die rational nachvollziehbar und in Freiheit zu verwirklichen ist. Das ist möglich, weil Individualinteressen und öffentliches Interesse einander zugeordnet sind.

4. Bezieht man die neuen Strömungen des Positivismus, kritischen Rationalismus und des Neomarxismus mit ein, bestätigt sich die scheinbar unüberwindliche Frontstellung zwischen den universalistischen und den individualistischen Lehren. Man kann das Mass dieser Gegensätzlichkeit nicht überschätzen; es trennen uns in der Tat Meere von Gedanken. Trotzdem kam es, zumindest im Westen, zu Annäherungen, weil die gesellschaftlichen Auswirkungen der verschiedenen Systeme nicht so radikal verschieden sind wie die theoretischen Ansätze.

Ob das Eigentum als individualistisches Erbteil oder als Element einer Sozialordnung verstanden wird, macht zwar einen gewaltigen Unterschied aus, führt aber so oder so zur Anerkennung des Eigentums.

Als schwierig hat sich stets die Eingrenzung der individuellen Freiheit erwiesen. Mit welcher Begründung kann man dem Eigennutz Zügel anlegen und dem Gemeinwohl Raum verschaffen? Auch hierfür haben sich nach und nach durch die politischen Auseinandersetzungen und die Gesetzgebung praktikable Lösungen ergeben.

5. Das System, das solcherweise zustande kommt, ist zwar heterogen und aus vielen Quellen gespeist, erweist sich aber ökonomisch als effizient und politisch als stabil. Mehr kann man von einer Wirtschaftsordnung nicht erwarten. Was unbefriedigend bleibt, dass das Wirtschaftliche in mancher Hinsicht überwuchert, dass anderes verkümmert, dass Verschleiss mit dem Boden und den Ressourcen getrieben wird, dass man den Preis, der sich am Markt - bei vorausgesetztem Wettbewerb - bildet, als gerecht anerkennen muss, ist in Kauf zu nehmen, ist aber auch nicht endgültig. Der Verfeinerung und Verbesserung des Systems sind keine Grenzen gesetzt. Der Wettbewerb kann als fairer Wettbewerb verstanden und ausgestaltet, Kartellierungen können gesellschafts-, z. B. mittelstandspolitisch, als erwünscht anerkannt werden. Das System kann also normativ aufs mannigfaltigste entfaltet und entwickelt werden. In seinem gewissermassen brutalen Ansatz - dass privater Eigennutz und Gewinnstreben als Antriebsfunktion verwendet werden - darf es allerdings nicht geschmälert werden. Sonst würde man es besser durch ein anderes - z. B. etatistisches oder korporativistisches - ersetzen. Das System braucht unerlässlich den Unternehmer und das private Eigentum und die Motivationen, die damit verbunden sind.

II. Grundsätze der Wirtschaftsordnung

Elemente der schweizerischen Wirtschaftsordnung sind die Haushalte und Unternehmen, der Markt und der Wettbewerb. Es kommt ihnen konstituierende und institutionalisierende Bedeutung zu. Sie bringen die Wirtschaftsordnung in Verfassung. Insbesondere ist auch der Wettbewerb als Ordnungselement zu verstehen. Dass seine Normierung gesellschaftspolitischen Erfordernissen und Überlegungen Rechnung zu tragen hat, weil unser Wirtschaftsgebaren sonst auf die Ebene der Grenzmoral absinken und die Märkte noch mehr vermachtet würden, ist selbstverständlich und gilt in gleicher Weise auch für das Unternehmensrecht. Es ist die Wirtschaftsverfassung, die hiefür zuständig ist.

- 1. Die Grundsatzfragen der Wirtschaftsverfassung sind in der geltenden Verfassung verbindlich entschieden. Die Verfassung enthält ein geschlossenes, zusammenhängendes, folgerichtiges, also konsistentes System wirtschaftsverfassungsrechtlicher Normen. Dieses System prägt die wirtschaftliche Wirklichkeit. «Wirtschaft» findet nach Massgabe dieser Normen statt, die notfalls gerichtlich durchsetzbar sind und buchstäblich gelten. Diese Wirtschaftsverfassung mag Mängel enthalten, unterliegt der Kritik und ist der Reform zugänglich. Ihre Legitimität ist aber nicht zu bezweifeln.
- 2. Jede Verfassung ist das ist ihre «raison d'être» prinzipieller Art; sie ist kategorisch. Es müssen sich daraus Grundvorstellungen über die Lage des Menschen und seiner Gesellschaft ablesen lassen. Da die Verfassung nichts begründet, sondern bloss verkündet, sind die Entstehungszeit und die seitherige Entwicklung für ihr Verständnis von Gewicht. Doch haben so viele geistige Strömungen Einfluss genommen und ihren Niederschlag in den Texten gefunden, dass sich die Reduktion auf spezifische Philosophien oder Doktrinen verbietet. Alles ist historisch und alles ist politisch zu erklären und erklärbar. Auch die Wirtschaftsverfassung trägt keine Etikette, etwa «soziale Marktwirtschaft», sondern ist, wie das für eine in Auseinandersetzungen entstandene und seit Jahrzehnten wirksame Verfassung selbstverständlich ist, komplex. Der Einstieg zu den Prinzipien ist nicht über ökonomische oder politische Theorien zu finden, sondern über die Interpretation der Normen.

Weder der klassische Liberalismus noch Hegelsche oder Marxsche Ideen oder die katholische Soziallehre haben in dieser Verfassung unmittelbar Eingang gefunden. Eingang gefunden hat einzig, was nach den Regeln der direkten Demokratie und dem Freiheitsverständnis dieses Volkes – ein unreflektiertes, oftmals anarchisches Freiheitsgefühl-wünschbar und tragbar erschien. Daher wäre es beispielsweise wenig ergiebig, danach zu

fragen, ob dem Bunde die Definition des Gemeinwohls übertragen, ob er dazu überhaupt befähigt sei, oder ob es der Sinn des Kataloges der Freiheitsrechte sei, die Freiheiten der Einzelnen gegeneinander und gegenüber dem Staate abzugrenzen, oder gar, ob es der Staat sei, der uns zu einer Gesellschaft mache.

Diese Fragen sind für eine allgemeine Staatslehre, nicht aber für das Verständnis der Bundesverfassung relevant.

3. Hiefür, nämlich für eine historisch-politische und nicht ideologische Würdigung bleibt die Tatsache fundamental, dass unser Volk erwiesenermassen nicht bereit ist, dem Staate globale Kompetenzen zu übertragen, dass es ihn nicht als einen Mythos, sondern als ein Gegenüber empfindet, mit dem es einen Dialog führt, so wie es diesen Dialog auch mit anderen Mächten, Gewalten und Institutionen führt, beispielsweise den Kirchen. Man geht von einer *Pluralität der Gewalten* aus und unterscheidet bewusst oder unbewusst zwischen Staat und Gesellschaft. Zudem ist man skeptisch gegenüber Autoritäten jeder Art, gegen die Macht an sich und gegen die Anhäufung von Macht im besonderen und lehnt es ab, Behörden und Parlamenten blindlings zu folgen. Deshalb auch die föderalistische Struktur und ihre Unantastbarkeit. Die wenige Macht des Zentralstaates wird in sechsundzwanzig weiteren Machtzentren aus- und aufgewogen.

Im wirtschaftlichen Bereich ist diese Skepsis noch ausgeprägter. Unbestritten sind die elementaren Ordnungsnotwendigkeiten: es braucht eine Währung, und es ist klarzustellen, wie die Koordination der Haushalte erfolgt: über den Markt, über die Verbände oder durch den Staat. Diese konstituierenden Faktoren – die mithin weiter nicht zu begründen sind – gehen aus der Verfassung klar hervor. Sie besagen, dass es ein Privateigentum und eine Handels- und Gewerbefreiheit gibt, und dass der Staat auf limitierte Kompetenzen begrenzt ist.

Die Regelung ist holzschnittartig einfach und vermag kritische Geister nicht zu befriedigen: Wo ist die gesellschaftspolitische Dimension dieser Wirtschaftsordnung? Wie kommt es, dass wirtschaftliche Macht anders beurteilt wird als politische und nur flüchtig oder überhaupt nicht kontrolliert wird? Wo ist das Analogon zur politischen Demokratie? Wo die Mitbestimmung als Äquivalenz zu den Risiken des Arbeitsplatzverlustes? Oder sollte es zutreffen, dass der Staat im Falle des Fallierens des Unternehmens einspringt und – nach jenem bösen Worte – zur «Reparaturstelle des Kapitalismus» wird?

Die Antwort ist wiederum eine politische und eine tiefsinnige zugleich: Man muss, ungeachtet aller Missliebigkeiten, den Einzelnen vor der Vergesellschaftung, dem Vereinnahmtwerden, der seelischen und geistigen Absorption durch das Kollektiv und die Oligarchien aller Art bewahren, weil Subjektivität und Privatheit mehr Chancen in jeder Hinsicht – an sich und für die Gesellschaft – bieten, als wenn das System perfektioniert würde. Zudem ist es – salvis principiis – durchaus verbesserungsfähig und soll auch weiter entfaltet werden.

Daraus folgt das erste und wichtigste Prinzip unserer Verfassung: die subsidiäre Funktion, die grundsätzlich eingeschränkte Zuständigkeit des Staates.

Die geltende Wirtschaftsverfassung trägt die unverkennbaren Züge dieses Grundsatzes. Die Vorgänge um den neuen Konjunkturartikel der Bundesverfassung, die Diskussion über die Revision des Kartellgesetzes und die Initiative für die Wiedereinführung der Preisüberwachung legen Zeugnis von der Aktualität dieses Grundsatzes ab. Die Handels- und Gewerbefreiheit ist der Pfeiler, der Privates und Öffentliches scheidet.

4. Ist so Tätigsein primär eine persönliche und gesellschaftliche Angelegenheit, dann auch das Haushalten und Wirtschaften. Das *Privateigentum* wird zum zweiten tragenden Element der Ordnung. Leistung, Wettbewerb, Markt und Tauschgerechtigkeit bilden Massstäbe für seinen Erwerb. Sache der staatlichen Gesetzgebung ist es, diese Massstäbe zu verdeutlichen und die Institutionen geschmeidig zu halten. Die Sozialpolitik nimmt, soweit nötig, also ergänzend, Korrekturen vor. Eigentum ist nicht so sehr Ausfluss der Persönlichkeit als – gewichtiger – Ordnungselement des gesamten sozialen Gefüges.

«Die private Eigentumsordnung verwirklicht allein den Sinn der materiellen Güterwelt» (Utz). Dieser Sinn liegt nicht in der Gleichheit, sondern in der Verschiedenheit. Wer Eigentum sagt, sagt Leistung und Wettbewerb und damit auch Ungleichheit – nicht der Rechte, sondern der Talente, der Bedürfnisse und der Intentionen, wohl auch der Gnade. Eine freie Gesellschaft ist notwendigerweise eine ungleiche Gesellschaft. Dass die unternehmerische Wirtschaft tendenziell ausgleichend wirkt, indem sie den Wohlstand allgemein hebt und alles allen zugänglich macht, heisst nicht, dass der Geist der Wirtschaft egalitär sei.

5. In diesem System gewinnt die staatliche Wirtschaftspolitik – als Geld-, Währungs- und Konjunktur-, aber auch als Struktur- und Gesellschaftspolitik – einen durchaus hohen Stellenwert. Nimmt sie ihre Funktion zutreffend wahr, so sichert sie in fast entscheidender Art den gesamtwirtschaftlichen Erfolg. Keine Arbeitslosigkeit, keine Teuerung zu haben, Wachstum im Gleichschritt mit den gegebenen personellen und sachlichen Ressourcen im nationalen Rahmen zu ermöglichen, ist hohe Staatskunst. Solidarität, auch als soziale Solidarität zwischen den Ständen und den Sozialpartnern und weit über die Grenzen des Landes hinaus zu verstehen,

ist ein drittes, den wirtschaftlichen Bereich übergreifendes gesellschaftliches und staatliches Prinzip.

6. Wie der Wirtschaftsvorgang selbst und die Ergebnisse des Wirtschaftens zu verstehen seien, welcher Sinn also darin liegt, mag ein Politikum sein, aber keines, das der Staat zu lösen hätte. Dass das sozial-ökonomisch Machbare dem Mass des menschlich Sinnvollen unterstellt werde, ist keine Frage des Verfassungsrechtes.

Es mag sein, dass wir eine spätbürgerliche Konsumgesellschaft geworden sind und dass sich der Sinn dieser Gesellschaft im Konsum erschöpft, was Pasolini, sollte es so sein, nicht ganz zu Unrecht als hedonistischen Faschismus bezeichnet hat. Doch geht da die Gesellschaft mit sich selbst und mit ihrem Schicksal zu Markte. Selbst wenn es so wäre, ist es nicht Sache des Staates, die Gesellschaft auf andere – bessere – Pfade zu bringen. Die Geschichte lehrt, was geschieht, wenn die «Tugendhaften» herrschen.

(Zusammenfassung eines Vortrags, gehalten im Anschluss an die Generalversammlung der Gesellschaft Schweizer Monatshefte vom 28. Juni 1979, sowie eines Vortrages an der Tagung der Vereinigung Berner Wirtschaftswissenschafter vom 2. November 1979.)

EUROPA-ARCHIV

Zeitschrift für Internationale Politik

Begründet von Wilhelm Cornides

Die im 34. Jahrgang erscheinende Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik enthält neben Beiträgen und Berichten eine ausführliche Dokumentation, eine anotierte Bibliographie zu Fragen der internationalen Politik sowie eine Chronologie des politischen Geschehens.

Aus dem Inhalt der letzten Folgen:

Karsten D. Voigt

Zusammenarbeit der KSZE-Länder im Bereich der Energie: ein Ansatz für neue Impulse in der Entspannungspolitik

Arnold Hottinger

Die Sahara-Frage, ein Krebsgeschwür für Nordafrika

Steven I. Levine

China und die Sowjetunion - unüberbrückbare Feindschaft oder ein

neuer Anfang?

Per Fischer

Technologie als Vehikel der Entwicklung. Zu den Nord-Süd-Verhandlungen über die Vermittlung technologischen Wissens

Louis Zanga

Altes und Neues in Albaniens unabhängigem Kurs

Richard S. Newell Revolution und Rebellion in Afghanistan

Preis für das Jahresabonnement (24 Folgen einschliesslich ausführlichem Sach- und Personenregister): DM 130.— zuzüglich Porto. Probehefte auf Wunsch kostenlos.

Verlag für Internationale Politik GmbH

D - 5300 Bonn 1

Bachstrasse 32

Postfach 1529